

Förderrichtlinie zur Bezuschussung der Anschaffung von automatisierten externen Defibrillatoren (AED) durch private Nachbarschaftsinitiativen der Gemeinde Schwülper

Die Gemeinde Schwülper hat mit Ratsbeschluss vom 09.10.2025 folgendes Förderrichtlinie beschlossen:

1. Fördergegenstand:

Bezuschusst wird die gemeinschaftliche Anschaffung und Installation öffentlich zugänglicher, alarmgesicherter Defibrillatoren (AED) durch Nachbarschaften innerhalb der Gemeinde Schwülper.

2. Zielgruppe:

Förderberechtigt sind Zusammenschlüsse von mindestens **drei Haushalten**, die gemeinsam einen AED anschaffen, installieren und betreiben.

3. Förderhöhe:

Die Gemeinde beteiligt sich mit bis zu **500 Euro pro Gerät**. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und ist abhängig von vorhandenen und verfügbaren Haushaltsmitteln.

4. Förderrahmen:

Für das Jahr **2026** wird ein Fördertopf in Höhe von **5.000 Euro** bereitgestellt.

5. Fördervoraussetzungen:

- a) Der AED muss an einem **öffentlich und rund um die Uhr zugänglichen Ort** installiert werden.
- b) **Zulässige Aufstellorte** sind unter anderem Außenfassaden von Gebäuden oder dauerhaft zugängliche Carports.
- c) Der AED muss in einem **alarmgesicherten Gehäuse** untergebracht sein, um Vandalismus und unbefugte Entnahme zu verhindern.
- d) Es muss ein **dauerhafter Stromanschluss** am Installationsort gewährleistet sein, um Temperaturregelung und Einsatzbereitschaft sicherzustellen.
- e) Die regelmäßige **Wartung und Instandhaltung** muss von den Antragstellenden sichergestellt und dokumentiert werden.
- f) Der Aufstellort sowie die verantwortliche Betreibergruppe sind der Gemeinde zu melden. Die Standorte werden zentral erfasst und veröffentlicht.
- g) Der **Abstand zum nächsten öffentlich zugänglichen Defibrillator** muss **mindestens 400 Meter Laufweg** betragen.
- h) Gefördert wird nur die **Neuinstallation** und nicht bereits vorhandene Defibrillatoren. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Komplettinstallation und Abnahmebereitschaft des Defibrillators.

6. Vertragliche Regelung:

Mit den Förderempfängern wird ein **vertraglicher Nutzungs- und Betriebszeitraum von mindestens 8 Jahren** vereinbart.

7. Haftung

Eine **Haftung der Gemeinde Schwülper** für Schäden, die durch einen **Funktionsausfall oder eine Fehlfunktion des AED** entstehen, wird ausdrücklich **ausgeschlossen**.

8. Öffentlichkeitsarbeit:

Die Gemeinde informiert über verfügbare Geräte und deren Standorte auf der Gemeinde-Website sowie – sofern möglich – in Notfall-Apps und weiteren Informationsmedien.

9. Inkrafttreten:

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schwülper, 18.12.2025

Die Bürgermeisterin

Sigrid Link
Brinkmann

